

möge. Ganz abgesehen von dem vorliegenden Falle, könne und werde er dieß nicht zugestehen.

D. Herrmann nimmt hierauf seine Verwahrung wiederum zurück.

Der §. 1. wird nunmehr in der von der 2. Kammer beschlossenen Maße einstimmig angenommen.

§. 2. (s. dens. Nr 219. d. Bl. S. 1937.).

Die Deputation begutachtet hierzu:

Die 2. Kammer hat diesen §. unverändert angenommen, nachdem die jenseitige Deputation zu dem unter b. angegebenen Falle die zur Erläuterung dienende Bemerkung hinzugefügt hatte:

daß in dem Gesetze vom 17. März 1832 §. 116. 117. 118. jedem einzelnen Theilhaber zwar verstattet sei, auf Ausschneiden aus einer Koppelhutung anzutragen, und daß die Ausschneidenden den in der Koppelhutung verbleibenden Theilhabern nöthigen Falls eine Uebertrift einräumen müssen, daß aber des Vorbehalts einer Uebertrift ungeachtet, wenn durch das Ausschneiden des Einzelnen die Uebrigen in der Ausübung der Koppelhutung zu sehr erschwert werden sollten, die Ausschneidung selbst vor der Hand unterbleiben soll.

Die Deputation findet nichts zu bemerken, was der Annahme des §. entgegenstehen könnte, sie kann jedoch nicht umhin, zweier Petitionen, welche bei der 1. Kammer eingegangen sind, und wovon die eine von dem Kreisoberforstmeister von Leipziger, die andere ein gewisser Hennig unterzeichnet hat, zu gedenken. Beide erkennen nicht nur das Nützliche und Wohlthätige, sondern auch die Nothwendigkeit der Zusammenlegung der Grundstücke an, sie glauben jedoch, daß das Einverständnis von $\frac{2}{3}$ der betheiligten Grundstücksbesitzer zu einer Zusammenlegung schwer zu erlangen sein würde, weil Unkenntniß der Sache, Gewohnheit und Liebe zum Alten, die Vortheile sehr selten würden erkennen lassen, welche Grundstückszusammenlegungen gewähren; sie führen an, daß das auch in Preußen wahrgenommen und deshalb die gesetzlichen Bestimmungen in dieser Hinsicht abgeändert worden wären, und bitten dahin zu wirken, daß der §. 2. unter a. des Gesetzentwurfs dahin modificirt werde, daß der darin angenommene Satz von $\frac{2}{3}$ auf $\frac{1}{2}$ herabgesetzt, und die Zusammenlegungen dadurch erleichtert werden möchten. — Die Deputation glaubt in diesem Vorschlage eine Erweiterung des Gesetzborschlags zu erblicken, und da sie eine mehrere Ausdehnung nach den oben angegebenen Gründen für angemessen nicht erachten kann, so dürften ihrer Ansicht nach die erwähnten Petitionen unbeachtet zu lassen sein.

Zu diesem §. haben Prinz Johann, Meinhold und v. Einsiedel Amendements eingereicht, welche vom Referenten vorgetragen werden, und folgendermaßen lauten:

a) Wenn bei einer Gemeinheitstheilung, Frohn- oder Hutungsablösung ein als Hauptinteressent bei der Auseinanderlegung Betheiligter vor Abschluß des Necesses in Bezug auf einen Theil der sämtlichen berechtigten, verpflichteten oder belasteten Grundstücke auf Zusammenlegung anträgt und ein Drittel der betreffenden Grundstücksbesitzer (§§. 7. u. 8.) ihm beitrith. Bei Frohnablösungen gilt dieß jedoch nur dann, wenn der Antragsteller mit dem ihm gegenüber stehenden Berechtigten oder Verpflichteten über Ablösung in Land einig ist.

Johann, Herzog zu Sachsen.

b) Wenn ein bei einer Hutungsablösung oder Gemeinheitstheilung als Provocant oder Provocat Betheiligter in Bezug auf einen Theil oder sämtliche Berechtigte oder bela-

stete Grundstücke auf Zusammenlegung anträgt, ingleichen, wenn in einer Flur die herkömmliche Bewirthschaftungsweise, z. B. wo die Felder in gewisse Arten getheilt und in kleinern Parcellen unter einander zerstreut verschiedenen Besitzern gehören, wodurch die freie Benutzung des Eigenthums behindert wird, einer der Interessenten einen dergleichen Antrag stellt und wenigstens zwei Drittel damit einverstanden sind.

Meinhold.

c) Wenn bei einer, nach den Bestimmungen im vierten Abschnitte des Gesetzes vom 17. März 1832 über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen verlangten, Aufhebung einer die Grundstücke mehrerer Besitzer gemeinschaftlich betreffenden Erbs- und Hutungsgerechtigkeit, z. B. einer Koppelhutung entweder

aa) die Ausführung der ganzen Maßregel oder auch nur die Ausschneidung Einzelner aus den bisherigen Verhältnissen von einer Zusammenlegung abhängig ist, oder

bb) Seitens eines oder mehrerer der bei der Sache Betheiligten auf Zusammenlegung angetragen wird.

v. Einsiedel.

Bürgermeister Wehner, als Referent, geht nun die eingereichten Amendements durch, und bemerkt zuvörderst: Das von Sr. Königl. Hoheit dem Prinzen Johann gestellte Amendement, mit welchem das des Hrn. Meinhold zusammenfalle, weiche von dem Gesetzentwurf in Folgendem ab: Der Gesetzentwurf spreche die Zulässigkeit des Antrags auf zwangweise Zusammenlegung der Grundstücke für alle Grundstücksbesitzer, sobald nur $\frac{2}{3}$ der Betheiligten einverstanden sind, als Regel aus, und mache dann erst Ausnahmen. Der Antrag Sr. Königl. Hoheit gehe aber von einer ganz umgekehrten Ansicht aus, er lasse die Zusammenlegung als allgemeine Regel nicht zu, sondern nur ausnahmsweise in gewissen Fällen; er gestatte auch den Antrag nicht Allen, welche in einen solchen Zusammenlegungsplan gezogen, sondern nur einem Theil derselben; bei Frohnablösungen aber auch nur dann, wenn die Entschädigung in Land besteht. Dadurch, besonders aber durch Entziehung der allgemeinen Regel und Substituierung bloßer Ausnahmefälle werde 1) die wohlthätige Absicht des Gesetzes, welches Beförderung des Ackerbaues und Culturerhöhung beabsichtige, vernichtet, werde die Ausführung einer Maßregel zur Vervollkommnung der Agricultur abgeschnitten. 2) Es würde dadurch nur ein Theil der Grundbesitzer, nämlich diejenigen, welche die Ausnahmefälle begünstigen, bevorzugt; die andern Grundstücksbesitzer aber von der Wohlthat des Gesetzes ausgeschlossen, ja selbst diejenigen Grundstücksbesitzer, welche, ohne bei einer Ablösung oder Gemeinheitstheilung interessirt zu sein, durch die zufällige Lage ihrer Grundstücke in einen Zusammenlegungsplan mit gezogen werden, würden außerordentlich zurückgesetzt, da solchen nicht einmal ein Stimmrecht zugestanden sei. Dadurch entstehe aber 3) eine Rechtsungleichheit, welche um so auffallender sei, da ferner der Gesetzent-